

Satzung

der Stadt Torgelow vom 22.03.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes (WBV - Satzung)

öffentlich bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Torgelow „Torgelower
Stadtanzeiger“ Nr. 10/00 vom 17.05.2000

mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 06.12.2006, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des
Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 25/2006 vom 13.12.2006

mit eingearbeiteter 2. Änderung vom 03.12.2008, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des
Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 25/2008 vom 17.12.2008

mit eingearbeiteter 3. Änderung vom 07.12.2011, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des
Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 25/2011 vom 16.12.2011

mit eingearbeiteter 4. Änderung vom 25.05.2016, bekannt gemacht unter www.torgelow.de/Bekanntmachungen
am 01.06.2016

mit eingearbeiteter 5. Änderung vom 05.12.2018, bekannt gemacht unter www.torgelow.de/Bekanntmachungen
am 17.12.2018

mit eingearbeiteter 6. Änderung vom 04.12.2019, bekannt gemacht unter www.torgelow.de/Bekanntmachungen
am 10.12.2019

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung die Satzung der Stadt Torgelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Torgelow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde, die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der zurzeit geltenden Fassung, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Stadt hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der zurzeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die von der Stadt zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Torgelow, die in den Einzugsbereichen der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Stadt Torgelow, differenziert nach Gebäude- und Freifläche und sonstigen anderen Flächen entsprechend Absatz 2 sowie den Satzungen und Beitragsumlagen der WBV.

Die Grundlage für die WBV-Beitragsumlagen sind die amtlichen ALK-, ALKIS-Daten oder andere amtliche Auskünfte (Beschlüsse in Flurneuordnungsverfahren / Bodenneuordnungsverfahren).

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Torgelow.

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Eigentümer sind verpflichtet, den Katasterbehörden die entsprechenden Auskünfte auch ohne eine spezielle Aufforderung zu geben.

2) Über die Grundstücke führt die Stadt Torgelow ein Verzeichnis (Liegenschaftsbuch), das laufend fortzuschreiben ist.

(3) Die Gebühr beträgt jährlich erstmalig für das Jahr 2020 für alle im amtlichen Liegenschaftskataster bezeichneten Flächen

- des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ für

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche | 0,003652 €/m ² |
| b) Weg, Fahrwege | 0,001187 €/m ² |
| c) Wald, Gehölz | 0,000539 €/m ² |
| d) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen,
Brachland, Heide, sonstige Flächen | 0,000913 €/m ² |

e) Fließgewässer, stehende Gewässer	0,000091 €/m ²
f) Unland, Sumpf	0,000457 €/m ²
- <u>des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ für</u>	
a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche	0,002750 €/m ²
b) Weg, Fahrwege	0,001801 €/m ²
c) Wald, Gehölz	0,001100 €/m ²
d) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen, Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,001375 €/m ²
e) Fließgewässer, stehende Gewässer	0,000688 €/m ²
f) Unland, Sumpf	0,000688 €/m ²
g) Vorteilsfläche Schöpfwerksbewirtschaftung	0,001375 €/m ²
h) Deichunterhaltung	0,001387 €/m ²
- Mindestbetrag Wasser- und Bodenverbände für Flächen bis 3.000 m ²	4,00 €

§ 4

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- 2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- 3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- 4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- 5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- 2) Die Gebühr ist anteilig zum 15.02; 15.05; 15.08; 15.11 jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. Für die im Laufe des Jahres fortgeschriebenen Grundstücke entsteht ab dem 1. des auf die Fortschreibung folgenden Monats die Gebührenpflicht.
- 3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

d18 satzung wasser- u. bodenverband

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.